

# VEREINSSATZUNG

## Roßweiner Spielleute e.V.

### § 1 Name, Sitz

Name des Vereins: Roßweiner Spielleute e. V.

Er hat seinen Sitz in 04741 Roßwein in Sachsen.

Die Wappenfarben sind weiß und rot mit dem Roßweiner Stadtwappen sowie dem Vereinsnamen.

Diese ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Roßweiner Spielleute e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sportes, die musikalische Ausbildung seiner Mitglieder sowie die Erhaltung von Kunst und Kultur.
- c) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege der Traditionen, regelmäßige Übungsstunden, gemeinschaftliche Ausflüge, Trainingslager und Wanderübungsstunden verwirklicht.
- d) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu bestätigen ist.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedingt keiner Begründung.
5. Mit der Aufnahme akzeptiert das Mitglied die Satzung des Vereins.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss aus dem Verein
  - c) Tod

### **§ 5 Austritt**

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Mit dieser Erklärung des Austrittes erlöschen alle der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Sämtliches Vereinseigentum ist unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Antragstellung, im Herausgabezustand abzugeben. Bei Verstoß behält sich der Verein vor, eventuelle Kosten für Reinigung, Reparatur, Neuanschaffung etc. nachträglich in Rechnung zu stellen.

Der Verein ist nicht verpflichtet bisher gezahlte Beiträge zu erstatten.

Mitglieder der Leitung, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor Ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Ermahnung und Ausschluss**

1. Verstöße von Mitgliedern gegen die Interessen des Vereins können von der Leitung mit einer Ermahnung bzw. im Wiederholungsfall mit Ausschluss des Mitgliedes geahndet werden. Der Beschluss über eine Ermahnung bzw. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied, unter Angabe des Grundes, schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied angemessen Zeit und Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
2. Auf Antrag des Vorsitzenden kann ein Mitglied, durch Beschluss der Leitung des Vereins, aus besonderen Gründen ausgeschlossen werden. Besondere Gründe sind beispielsweise:
  - a. Grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane.
  - b. Schwere Schädigung des Ansehens oder Belange des Vereins.
  - c. Vorsätzliche und grob fahrlässige Beschädigung von Vereinsmitteln und Schädigung des Vereinsvermögens. Es bestehen in jedem Fall Schadensersatzansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied.
  - d. Tätlichkeiten gegenüber Vereinsmitgliedern und Außenstehenden während der Repräsentation des Vereins.

## **§ 7 Beitrag**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag unterliegt der Bringepflicht und ist pünktlich, gemäß der Finanzordnung zu zahlen. Ausnahmeregelungen entscheidet die Leitung.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung

2. Leitung

3. Vorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Geschäftsjahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher in Textform. Die Einladung muss Tagungsordnungspunkte enthalten.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Rechenschafts- und Kassenbericht durch den Vorsitzenden und Schatzmeister
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Diskussion
  - e. Anträge
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes
  - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl der in § 9 Absatz 6 genannten Ämter
  - e. Beschluss über außerordentliche Vorhaben
  - f. Beschluss über Satzungsänderungen
  - g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, von der
  - h. Mitgliederversammlung zur Tagesordnung gebrachter, Angelegenheiten
4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung kann bei Befangenheit einen anderen Versammlungsleiter wählen.  
Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse beinhaltet und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied ab dem 14. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Sie ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

6. Die Mitgliederversammlung wählt, den 1. Vorsitzende/n, Schatzmeister/in, Stellvertretende/n Vorsitzende/n, Passiv-Sprecher/in, musikalische/n Leiter/in, Materialwart/in, Jugendwart/in, Elternsprecher/in sowie Kulturteam, auf die Dauer von zwei Jahren oder auf Widerruf.  
Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Neuwahlen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist in jedem Fall für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.  
Scheidet während der laufenden Amtsperiode der gewählte Vorsitzende, gleich aus welchem Grund, aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden bis zur Neuwahl. Scheidet auch der stellvertretende Vorsitzende aus, übernimmt der Schatzmeister das Amt des Vorsitzenden und setzt zur nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl an.
8. Das Mitglied "Sprecher der passiven Mitglieder" wird durch die erschienenen passiven Mitglieder gewählt, entsprechend dem Statut für passive Mitglieder und vertritt die Rechte der passiven Mitglieder.

## § 10 Die Leitung

1. Die Leitung besteht aus:
  - Vorstand
  - Musikalische/n Leiter/in
  - Materialwart/in
  - Passiv-Sprecher/in
  - Jugendsprecher/in
  - Elternsprecher/in
  - Kulturteam
2. Die Leitung hat ausschließlich die satzungsgemäßen Aufgaben wahrzunehmen und über wichtige Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen. Er soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen.

3. Leitungssitzung muss mindestens einmal vierteljährlich vom Vorsitzende/n einberufen werden.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/n
- stellvertretende/n Vorsitzende/n
- Schatzmeister/in

2. Im Rechtsverkehr wird der Verein gemäß § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt.

Sie sind als einzige Handlungs- und Unterschriftsberechtigt und tragen das Haftungsrisiko.

Ansprüche aus widerrechtlich getätigtem Rechtsverkehr, durch andere Mitglieder, müssen im Zweifelsfall vom Verursacher getragen werden.

3. Der Vorstand repräsentiert in allen Angelegenheiten den Verein. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und Aufgaben, die nicht explizit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand ist mindestens einmal im Monat vom Vorsitzenden einzuberufen.

5. Der Vorstand ist verpflichtet in der Jahreshauptversammlung über das vergangene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen.

Bei groben Fehlern in der Vorstandstätigkeit kann die Mitgliederversammlung Rechenschaft vom Vorstand fordern.

## **§ 12 Vereinsjugendausschuss**

Er besteht aus mindestens 3, maximal 5, jugendlichen Mitgliedern. Näheres regelt die Jugendordnung, welche von der Vereinsjugend beschlossen wird. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied in der Leitung und muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden, auf die Dauer von zwei Jahren, zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse zu prüfen. Das Ergebnis ist der Leitung schriftlich mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und auf Grund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung und Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich ist.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der erschienenen, wahlberechtigten Mitglieder.

2. Die Vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen dem Vorstand. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben der Schatzmeister, die Kassenprüfer und der Materialverantwortliche dem Vorsitzenden Rechenschaft abzulegen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an folgende gemeinnützige Vereine in Roßwein:
  - Aquarien- und Terrarienverein „Osiris“ Roßwein e.V.
  - Heimatverein Roßwein e. V.
  - DRK, Kreisverband Döbeln-Hainichen e.V., Ortsverein Roßwein

Die begünstigten Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

4. Der Beschluss über die Auflösung ist, dem für die Registrierung zuständigen Amtsgerichtes schriftlich zu übersenden und öffentlich bekanntzumachen.

**Festgestellt am 15.10.2023**

**Stempel**

**Unterschrift laut  
Beiliegender  
Anwesenheitsliste**